

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL): Anpassung von Verweisen

Vom 17. Oktober 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2019 beschlossen, die Richtlinie zu Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 135b Absatz 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V (Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung/QP-RL) in der Fassung vom 20. Juni 2019 (BAnz AT 08.10.2019 B1), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. Die Angabe „1. Abschnitt“ wird durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.
 2. Die Angabe „2. Abschnitt“ wird durch die Angabe „Abschnitt 2“ ersetzt.
 3. In § 4 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „psychologische“ die Wörter „Psychotherapeutinnen oder“ und nach den Wörtern „Psychotherapeuten oder“ die Wörter „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder“ eingefügt.
 4. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ ersetzt.
 5. Die Angabe „3. Abschnitt“ wird durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.
 6. In § 11 Absatz 8 Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
 7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d wird nach der Angabe „§ 7 Absatz 3 Satz 3“ die Angabe „in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 4“ eingefügt und die Angabe „§ 7 Absatz 4 Satz 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
 8. Die Angabe „4. Abschnitt“ wird durch die Angabe „Abschnitt 4“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.q-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Oktober 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken